

## Wie verhalten, wenn der Jagdbetrieb gestört wird?

In unseren dicht besiedelten Gebieten kann es immer mal vorkommen, dass es zu Konflikten zwischen Unbeteiligten und Jagdenden kommen kann. Im Speziellen tauchte in jüngster Vergangenheit ein militanter Verein auf, der aktiv den Jagdbetrieb stört. Es handelt sich dabei um die Gruppe «Basel Animal Save».

Kommt es zu einer Störung des Jagdbetriebs, wird folgendes **Verhalten** empfohlen:

- Die Ruhe bewahren.
- **Weder provozieren noch sich provozieren lassen.**  
Diskussionen mit militanten Jagdgegnern haben in der Regel keinen Sinn; Beschimpfungen schaden unserem Image.
- Waffe/Waffen entladen und sie deutlich sichtbar mit offenem Verschluss tragen.
- Gemeinschaftsjagd: Die Jagdleiterin / den Jagdleiter informieren.
- Einzeljagd: Die Jagdgesellschaft informieren.
- Jagdbetrieb einstellen, Hund/Hunde an die Leine nehmen, gegebenenfalls Wild bergen.
- **Beweissicherung einleiten (Zeugen, Fotoapparat, Handy).**
- Wenn die Situation sich nicht beruhigt oder gar eskaliert, umgehend die Polizei anfordern (Notruf **117**).

**Wer die Jagd vorsätzlich stört oder Jagdeinrichtungen beschädigt, macht sich strafbar.**

### Rechtsgrundlage

St GB Art. 181, Nötigung:

«Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.»

Jagdgesetz, Art. 18 Übertretungen:

- 1 Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:  
h. den Jagdbetrieb behindert.

Sekretariat RevierJagd Solothurn

November 2024